

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Gemeinde : _____

Gemarkung : _____

Bitte zurücksenden an:

Dr. Gernod Schindler
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Marienbrunnenstraße 4
04299 Leipzig

Geschäftszeichen

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Antragsnummer:

(wird noch vergeben)

Tel.: 0341 868 75 20
Fax: 0341 868 75 98
vb.dr.schindler@t-online.de

1 Antragsteller (Eigentümer oder Behörde)

Vorname, Name : _____
Straße, Hausnummer : _____
Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____
Telefon privat : _____ Telefon dienstlich : _____

2 Kostenschuldner

- Antragsteller ist Kostenschuldner
 Anderer :

Vorname, Name : _____
Straße, Hausnummer : _____
Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

3 Beantragte Katastervermessung

3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Angaben zum Verwendungszweck der Flurstücksteile

beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
			<input checked="" type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt
 Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze
 Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Bevollmächtigter des Antragstellers

Vorname, Name : _____

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon privat : _____ Telefon dienstlich : _____

7 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung.

Datum, Ort

Unterschrift

8 Unterschrift des Antragstellers (Eigentümer) oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift